

Polizeireglement

Die Urversammlung von Baltschieder

Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Eingesehen die Art. 78 und 79 Ziffer. 2 und 3 der Kantonsverfassung

Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung

Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990

beschließt auf Antrag des Gemeinderates :

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Anwendung
des StGB

Das vorliegende Gesetz soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen

Als Strafen sind Bussen vorgesehen.

Art. 3

Entscheidungs-
behörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig. (Art. 4 GGB)

Art. 4

Verfahren

Die Art. 215 ff der Strafprozeßordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194bis der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden

ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Gesetz wird bestraft :

Art. 5

Tierhaltung Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, daß sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf eine andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumstreifen läßt.

Art. 6

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt

Art. 7

Verbotener Verkehr außerhalb von Straßen und signalisierten Wegen Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis außerhalb von Straßen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, wiesen und Äcker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche SOWIE DIE Bestimmungen des EGZGB.

Art. 8

Nachtruhestörung Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm stört oder belästigt.

Art.9

Rauschzustand Wer sich in angetrunkenem oder berausctem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Art. 10

Bewässerung und
Ableitung von
Wässerwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wasser ableitet oder benutzt.

Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt läßt.

Art. 10

Mißbräuchlicher
Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten und Wiesen entwendet.

Art. 11

Belästigung und
Sicherheits-
gefährdung

Wer durch das Verbrennen von Abfällen aller Art , insbesondere Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungen, Restholz, Altholz, Grünabfälle u.s.w. andere belästigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Schluss-
bestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften.



Rmseng



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom - 9. April 1997

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder vom 20. Dezember 1996, mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglementes ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie jene des kantonalen Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 5. November 1996;

Eingesehen die Vormeinung des Rechts- und administrativen Dienstes des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes vom 24. Januar 1997;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder am 5. November 1996 angenommene Polizeireglement wird unter folgendem Vorbehalt homologiert:

Die **Artikelnumerierung** ab Art 10 ist zu berichtigen.

Siegelgebühr: Fr. 30.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

A notifier par le Département

- 4 Ausz. DI
- 1 Ausz. DJPM
- 1 Ausz. Finanzinsp.



Urversammlung Baltschieder vom 11. September 2002

Änderung Polizeireglement Art. 11

Bisher

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 11

Belästigung und Sicherheits- gefährdung	Wer durch das Verbrennen von Abfällen aller Art , insbesondere Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungen, Restholz, Altholz, Grünabfälle u.s.w. andere belästigt.
--	--

Neu

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 11

Belästigung und Sicherheits- gefährdung	Wer Abfälle aller Art, insbesondere Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungen, behandeltes Holz, Grünabfälle, dürres Gras, Gebüsch u.s.w. verbrennt
--	--

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The stamp contains the word "Dusseldorf" in a stylized font. The signature is written in a cursive style, starting with a large 'D' and ending with a long horizontal stroke.



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN
DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 26. MRZ. 2003

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder vom 13. März 2002, mit welchem diese um die Homologation der Änderung des vom Staatsrat am 9. April 1997 genehmigten Polizeireglements (Art. 11) ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie jene des kantonalen Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 11. September 2002;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder am 11. September 2002 angenommene Änderung des vom Staatsrat am 9. April 1997 genehmigten Polizeireglements (Art. 11) wird homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 100.--

Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

A rectifier par le Département

- 5 Ausz. DVIS
- 1 Ausz. VRSI
- 1 Ausz. FI

